

über situationsgestaltende Erziehungsmaßnahmen den Volksbildungsorganen zu übertragen, zum Teil nicht richtig verstanden worden sind. Manche Richter und Staatsanwälte wollen in ihnen die Tendenz nach einer generellen Verschärfung der staatlichen Reaktionen auf strafbare Handlungen Jugendlicher erkennen. In Wirklichkeit gibt es jedoch keinerlei Bestrebungen, etwa die sozialistischen Erziehungsgrundsätze bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität oder die Vieltätigkeit und Elastizität des gesamten staatlichen Maßnahmensystems einzuschränken. Nach wie vor soll an dem Prinzip festgehalten werden, die Jugendkriminalität von den verschiedensten Seiten vorrangig mit erzieherischen Mitteln weiter einzudämmen. In dieser Linie bewegt sich auch der Vorschlag, die strafrechtliche Verantwortlichkeit grundsätzlich erst mit der Vollendung des 16. Lebensjahres eintreten zu lassen. Nur bei bestimmten schweren Verbrechen Jugendlicher dieser Altersgruppe soll der Staat zur schwersten Maßnahme, der gerichtlichen Bestrafung, greifen. Im übrigen sollen außergerichtliche Erziehungsmaßnahmen Anwendung finden. Bei leichten Vergehen der 16- bis 18jährigen sollen die Jugendgerichte durch eine entsprechende Bestimmung im StGB ermächtigt werden, das Verfahren zwecks Einleitung erzieherischer Maßnahmen an die zuständigen Verwaltungsorgane zu überweisen. Diese Regelung wird eine klare Abgrenzung des Jugendstrafrechts vom Jugenderziehungsrecht herbeiführen.

Zur Zeit ist die Lage so, daß die speziellen Aufgaben des Jugendgerichts nicht deutlich genug von den Aufgaben der Jugendhilfe unterschieden werden. In den letzten Jahren haben verschiedene Jugendgerichte in zunehmendem Maße Aufgaben übernommen, die völlig im Zuständigkeitsbereich der Erziehungsorgane liegen und mit der Strafgerichtsbarkeit überhaupt nichts mehr zu tun haben.

Die Übernahme rein erzieherischer Aufgaben durch die Gerichte birgt aber mehrerlei Gefahren in sich: Erstens wird dadurch die Eigenverantwortlichkeit der Jugendhilfe geschwächt. Manche Mitarbeiter der Jugendhilfe betrachten sich schließlich nur noch als Helfer oder ausführende Organe der Jugendgerichte und Jugendstaatsanwälte. Zweitens führt bei den meisten Erziehungsmaßnahmen die Trennung von Beschlußfassung und Durchführung zu vermeidbaren praktischen Schwierigkeiten. Manche Gerichte ordnen Erziehungsmaßnahmen an, ohne genügend zu bedenken, ob ihre Realisierung gewährleistet ist. Vereinzelt werden auch bei bestimmten Weisungen stark übertriebene Forderungen an die Kontrolltätigkeit der Jugendhilfe gestellt. Drittens wird die allgemein-erzieherische Wirkung der gerichtlichen Verurteilungen mit der Zeit abgestumpft, wenn im Ergebnis eines großen Teils der Strafverfahren nur pädagogische Maßnahmen angeordnet werden. Außerdem löst es — vor allem auch bei den Eltern — nicht ganz unberechtigte Verbitterung aus, wenn eine im Strafverfahren angeordnete erzieherische Maßnahme in ihrer Schwere außer Verhältnis zur Schwere der begangenen Tat steht. Obwohl die Erziehungsmaßnahmen weitaus überwiegend mit außerhalb der Straftat liegenden Umständen begründet werden, erscheinen sie im Urteil als Ausdruck und Bewertungsmaßstab der gesellschaftlichen Mißbilligung der begangenen Tat. Um dies für die Zukunft bei den weiterhin zulässigen gerichtlichen Heimeinweisungen zu vermeiden, ist vorgesehen, die Anordnung dieser Erziehungsmaßnahme im Urteil auch äußerlich vom Strafausspruch zu trennen und gegenüber strafrechtlich verantwortlichen Jugendlichen nur noch neben der Bestrafung zuzulassen. Selbständig soll auf Heimerziehung oder Einweisung in ein Jugendwohnheim nur dann erkannt werden dürfen, wenn der Jugendliche freigesprochen werden muß, weil er auf Grund seiner Entwicklung nicht fähig war, die gesellschaftliche Bedeutung seines Handelns zu erkennen und entsprechend dieser Erkenntnis sein Verhalten zu bestimmen.

Einer besonderen Betrachtung bedarf in diesem Zusammenhang die Rolle des Jugendstaatsanwalts. Nach der jetzigen Regelung im § 35 JGG besteht eine seiner Aufgaben darin, am Schluß des Ermittlungsverfahrens gegen einen Jugendlichen darüber zu entscheiden, ob in Anbetracht bereits beschlossener oder noch zu beschließender Erziehungsmaßnahmen der Jugendhilfe die Anklageerhebung vor dem Jugendgericht überflüssig ist. Wegen der weit verbreiteten Gleichstellung der Aufgaben des Jugendgerichts mit denen der Jugendhilfe haben nicht alle Jugendstaatsanwälte in ausreichendem Maße von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, der Jugendhilfe in leichten Fällen die Anordnung erzieherischer Maßnahmen zu empfehlen und auf die gerichtliche Verfolgung zu verzichten. Es läßt sich also bereits nach geltendem Recht durch eine Verbesserung der Arbeit der Jugendhilfe und eine dementsprechende Anklagepraxis der Jugendstaatsanwälte erreichen, daß die Mehrzahl der Fälle, in denen rein erzieherische Maßnahmen genügen, nicht erst vor Gericht gebracht werden. In dieser Richtung sollte schon in nächster Zeit die Zusammenarbeit zwischen Jugendstaatsanwalt und Jugendhilfe auf eine höhere Stufe gehoben werden. Es gehört zweifellos zum sozialistischen Arbeitsstil der Richter und Staatsanwälte, die hauptamtlichen Mitarbeiter der Jugendhilfe in ihrer massenpolitischen Arbeit zur Gewinnung ehrenamtlicher Helfer tatkräftig zu unterstützen. Das Niveau der pädagogischen Arbeit und damit auch die Wirksamkeit erzieherischer Maßnahmen gegenüber straffälligen Jugendlichen hängt in erster Linie davon ab, in welchem Umfang fortschrittliche Betriebsarbeiter und andere Werk tätige an ihr beteiligt sind und ihren ideologischen Inhalt bestimmen. In dem Maße, in dem es gelingt, in vielfältigen organisatorischen Formen den Einfluß der Arbeiterklasse auf die Erziehung moralisch und kriminell gefährdeter Jugendlicher zu sichern, wird die Bedeutung der außergerichtlichen Erziehungsmaßnahmen wachsen und in einer zunehmenden Zahl von Verfahren gegen straffällig gewordene Jugendliche die Anklageerhebung entbehrlich werden.

Es sollte in Erwägung gezogen werden, ob es nicht ratsam ist, die rechtliche Stellung des Staatsanwalts gegenüber der Jugendhilfe stärker auszubauen. Zu denken wäre etwa an folgende Bestimmungen: In allen Verfahren, die der Jugendhilfe vom Gericht oder vom Staatsanwalt zwecks Anordnung erzieherischer Maßnahmen überwiesen werden, ist die Entscheidung dem Staatsanwalt schriftlich mitzuteilen. Der Staatsanwalt sollte zur Teilnahme an den Verhandlungen der Jugendhilfe berechtigt sein und gegen ihre Entscheidung bei der Vorgesetzten Dienststelle Beschwerde einlegen können. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung ergibt sich m. E. daraus, daß es sich um staatliche Formen der Kriminalitätsbekämpfung handelt, über die der Staatsanwalt jederzeit einen Überblick haben und für die er mitverantwortlich bleiben muß.

In allen bisher zu der hier behandelten Problematik durchgeführten Aussprachen haben die Praktiker der Justiz, der Jugendhilfe, des Jugendstrafvollzuges und der Volkspolizei übereinstimmend hervorgehoben, daß die Übertragung der Erziehungsmaßnahmen für straffällige Jugendliche in die ausschließliche Zuständigkeit der Jugendhilfe nur dann unseren Staatsinteressen dienlich sein kann, wenn vorher eine grundlegende Verbesserung der Arbeitsweise dieses Organs erreicht wird. Diese Forderung gilt jedoch keinesfalls nur für die mit der Jugenderziehung betrauten staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen. Wir werden im Zuge der Ausarbeitung des sozialistischen Strafrechts ernsthafte Anstrengungen unternehmen müssen, die Arbeit aller unmittelbar und mittelbar an der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität beteiligten Staatsorgane auf ein höheres, der gesellschaftlichen Entwicklung unserer Republik entsprechendes politisches und fachliches Niveau zu heben.